

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 13 (1938)
Heft: 7/8

Artikel: Zulässigkeit des Verbotes von Erdbaggermaschinen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anlagen nicht nur Versottungen und damit Gebäudeschäden vermieden, sondern auch deren Wirtschaftlichkeit besser gestaltet wird. Jede Unze Teer und Ruß im Kamin bedeutet verlorenes Geld. Es ist deshalb auch ganz falsch, wenn aus scheinbaren Sparsamkeitsgründen bei Feuerungen für Holz und andere gasreiche Brennstoffe kurz nach der Beschickung die Luftzufuhr zu stark gedrosselt wird. Dadurch wird genau das Gegenteil des Gewollten erreicht.

Bei neuen Anlagen läßt sich eine Kondensation und die dadurch entstehenden Uebel zum vornherein durch sachgemäße Konstruktion vermeiden, denn für jeden Brennstoff gibt es einen geeigneten Kamin.

Durchlässigkeit von Decken für Tabakrauch

In der Erwartung, daß ein Leser aus Erfahrung Wege zur Abhilfe der nachstehend geschilderten Mißstände weisen kann, seien sie zur Diskussion gestellt.

Eine Gruppe von 200 Wohnungen, meist dreistöckige Häuser, weist etwa acht Wohnungen auf, deren Mieter sich darüber beklagen, daß, sobald der Inhaber der untern Wohnung seiner Leidenschaft des Rauchens fröne, sie gezwungen seien, daran teilzunehmen, da unverzüglich auch ihre Wohnstube sich mit Tabakgeruch anfülle und zwei- bis dreimaliges Lüften pro Abend nötig mache. Auch seien andere Gerüche, die von gewissen Mahlzeiten ausgehen, sehr rasch im obern Stockwerk bemerkbar.

Wir stellten in Rechnung, daß gewisse Mieter gegen Gerüche ganz besonders empfindlich sind. Durch Augenschein konnte jedoch die Berechtigung der Beschwerden festgestellt werden. Daß sie sich nur auf vier Prozent der Wohnungen beschränken, schließt allgemeine konstruktive Mängel aus. Es kann sich also nur um Mängel in den betreffenden Häusern, in den Bodenkonstruktionen zwischen den in Frage stehenden Wohnungen handeln. Fachleute konnten nichts entdecken. Trotzdem wurden Dichtungen hinter den Staubleisten vorgenommen. Auch die Bodendurchgänge der Zentralheizungsleitungen wurden besonders sorgfältig abgedichtet. Schließlich wurden die Decken in den Wohnungen der Kettenraucher mit einer dichten Leinwand überspannt, die dreifachen Oelfarbanstrich erhielt. Es durfte erwartet werden, daß die derart erstellte Oelhaut hinreichend gegen Tabakrauch und Kohlgerüche isolieren werde. Das Ergebnis all dieser Maßnahmen befriedigte nicht. Auch nur scheinbaren Undichtigkeiten wurde zu Leibe gerückt (Fugen in den Böden, undichtes Anliegen von Wandschränken). Alles fruchtete nichts.

Im allgemeinen werden im modernen Wohnungsbau, der gewisse Mietzinsgrenzen nicht überschreiten darf, die Decken etwas leicht konstruiert; sie sind daher weder »schall-« noch »gasdicht«, indem, wollte man dies nur annähernd erreichen, dies allzu hohe Baukosten erfordern würde. Wäre jedoch die leichtere Konstruktion schuld, würden die Beschwerden bestimmt zahlreicher sein. Es kann noch angenommen werden, daß bei gewissen atmosphärischen Verhältnissen, namentlich bei Häusern, die starkem Windausfall ausgesetzt sind, Druckunterschiede in den Wohnungen entstehen, die das Aufsteigen von Gerüchen begünstigen.

Aus Fachkreisen konnte uns keine brauchbare Abhilfemaßnahme empfohlen werden. Weiß jemand aus dem Leserkreis, was wir tun sollen, um die Ursachen der Beschwerden zu beseitigen? Wir wären für guten Rat dankbar. H.

Zulässigkeit des Verbotes von Erdbaggermaschinen

Die durch Art. 31 der Bundesverfassung geschützte Handels- und Gewerbefreiheit schließt auch die Verwendung von Maschinen in sich. Das behördliche Verbot der Benützung einer Erdbaggermaschine stellt ohne Zweifel eine Einschränkung dieser Freiheit dar. Allerdings sind nach Art. 31, lit. c, Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben zulässig. Diese Verfügungen dürfen aber den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen; so dürfen sie auch nicht den freien Wettbewerb unter dem Vorwande, wirtschaftliche Folgen einer gewissen maschinellen Tätigkeit zu beseitigen, stören.

Es kann demnach ein Kanton nicht die Verwendung einer bestimmten Maschine — im vorliegenden Falle eines Erdbaggers — verbieten, um dadurch die Konkurrenz zu verhindern, welche diese Maschine der menschlichen Arbeitskraft macht. — Aber auch die Befürchtung, die Verwendung des Baggers werde Ruhestörungen durch Arbeitslose hervorbringen, vermag dessen dauernde Ausschaltung nicht zu rechtfertigen; dagegen wäre die öffentliche Gewalt befugt gewesen, dessen Benützung vorübergehend bis zur Beruhigung der Volkskreise und bis die Behörden die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der Arbeitsfreiheit getroffen hatten, zu untersagen.

Bundesgericht, 11. VI. 1937. Publiziert
»Praxis des Bundesgerichts«, Bd. 26
(1937), Heft 12, S. 438, Nr. 168.

UMSCHAU

Eine interessante Ausstellung für modernen Städtebau in Genf

Den ganzen Sommer hindurch und bis in den September dauert in Genf die Ausstellung »Genève, Cité des parcs«. Im Rahmen der einzigartigen Parkanlagen zu beiden Seiten des Sees, die zum Teil in den letzten Jahren aus Privatbesitz an die Stadt übergegangen sind, entfaltet die moderne Gartenbaukunst ihre reiche Pracht, und im Schatten schöner Baumgruppen werden erlesene Beispiele moderner Grabmalplastik gezeigt. Neben dieser Freiluftschau ist in dem ehemaligen Gebäude der Abrüstungskonferenz eine reichdokumentierte Lehrausstellung für modernen Städte- und Siedlungsbau zu

sehen, die von der »Organisation Internationale des Travaux d'Hygiène Publique« veranstaltet ist und unter dem Patronat des Genfer Staatsrates steht. Es beteiligen sich mit Modellen, statistischen Tafeln, Photographien und Filmen u. a. Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, die Niederlande, die Schweiz und die Tschechoslowakei. Nähere Auskunft über die Ausstellung und über die gleichzeitig stattfindenden Kongresse erteilt das Generalsekretariat der »Organisation Internationale des Travaux d'Hygiène Publique«, Palais Wilson, in Genf.